

Richtlinie des Landessportbundes M-V e.V. zur Förderung sportlicher Talente im Land

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Mit der Förderung der sportlichen Talente in den Vereinen, Leistungszentren und Fachverbänden wird das Ziel verfolgt, über eine langfristige und systematische Entwicklung der Nachwuchssportler, Landessportler für die nationalen und internationalen Aufgaben im Spitzensport vorzubereiten. Sportler Mecklenburg-Vorpommerns sollen auch in Zukunft den bundesdeutschen Spitzensport mittragen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund (nachfolgend LSB genannt) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der LSB gewährt Zuwendungen für die Talentförderung zu den Ausgaben der Landesfachverbände **für Landeskader (LK) und Nachwuchskader 2 (NK 2)** im Land, die im Wesentlichen durch das Leistungssport- und Förderkonzept des LSB bestimmt werden.

Die Fördermittel sind einzusetzen für:

- die Organisation und Durchführung des Trainings der Kaderathleten in den Landesleistungszentren und **Trainingsstützpunkten**,
- die Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Wettkämpfen,
- die Unterstützung der Teilnahme von Kadern an Sichtungs- und Nominierungswettkämpfen sowie Meisterschaften,
- die Honorierung nebenberuflicher Trainertätigkeit,
- sportmedizinische Untersuchungen der **LK- und NK 2-Kader**,
- die Ausstattung der Landesleistungszentren und **Trainingsstützpunkte** mit Sportgeräten,
- Maßnahmen zur Dopingaufklärung, -bekämpfung und -kontrolle für **LK- und NK 2-Kader**.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Landesfachverbände erhalten, wenn sie ordentliches und gemeinnütziges Mitglied des LSB sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können den Landesfachverbänden gewährt werden, wenn
 - die Anforderungen des aktuellen Leistungssport- und Förderkonzeptes des LSB erfüllt werden,
 - nach bestätigten und im LSB vorliegenden Grundsatzmaterialien/Maßnahmeplänen der Schulungs- und Organisationsstruktur gearbeitet wird,
 - einen Eigenanteil (auch durch Zuwendungen Dritter) in der Regel von mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben erbringen,
 - nicht für denselben Zweck andere Landeszuwendungen in Anspruch genommen werden.

4.2 Trainerhonorare können durch die Landesfachverbände aus den Verbandszuwendungen Leistungssport gewährt werden, wenn

- der Honorartrainer in einem anerkannten Landesleistungszentrum oder **Trainingsstützpunkt** nebenberuflich tätig ist,
- der Honorartrainer bestätigte **LK- bis NK 2**-Kaderathleten trainiert, wobei die Trainingsgruppe insgesamt 10 Sportler umfassen soll,
- durch den Honorartrainer die Durchführung von mindestens zwei Trainingseinheiten bzw. einen Trainingsumfang von 4 Stunden pro Woche im Leistungszentrum gewährleistet wird; Wettkampfbetreuung kann zusätzlich pro Wettkampftag mit einer Trainingseinheit von 120 Minuten honoriert werden,
- durch den Honorartrainer mindestens eine gültige Trainer C-Lizenz vorliegt,
- durch den Honorartrainer eine schriftliche Honorarvereinbarung mit der Ausweisung der Tätigkeitsmerkmale und Arbeitsschwerpunkte für ein Jahr zwischen dem Landesfachverband und dem Trainer abgeschlossen wurde.

Für vollbeschäftigte Vereinsberater, Vereinssportlehrer, Nachwuchstrainer, Verbandskoordinatoren und Landestrainer, deren Personalausgaben durch Sportfördermittel des Landes finanziert werden, ist eine Förderung als Honorartrainer ausgeschlossen.

4.3 Eine Förderung von Trainingslehrgängen nach dieser Richtlinie schließt die Förderung von Trainingslehrgängen nach der „Richtlinie zur Förderung von Bildungs- und Trainingslehrgängen“ aus.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

- Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel. Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,25 € für den Fahrer sowie 0,02 € je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.
- Ausgaben für Verpflegung (Tagegeld) in Höhe bis zu **20,00 €** pro Tag und Person,
- Ausgaben für Übernachtungen in Höhe bis zu **40,00 €** pro Nacht und Person
- Honorare für nebenberufliche Trainer in Höhe bis zu 150,00 € pro Monat und Person und bis zu 1500,00 € pro Jahr und Person bei einer Bemessungsgrundlage von 10 Monaten (1 Trainingseinheit a 120 min bis zu 10,00 €)
- Entschädigungen für Kampf-, Schiedsrichter und Organisatoren in Höhe bis zu **20,00 €** pro Tag und Person
- Honorare für Spezialkräfte in Höhe bis zu 50,00 € pro Tag und Person
- Ausgaben für sportmedizinische Untersuchungen in Höhe bis zu 125,00 € pro Sportler und Untersuchung
- Ausgaben für Ausstattung der Landesleistungszentren und **Trainingsstützpunkte** mit Sportgeräten in Höhe bis zu 25 v. H. der gewährten Zuwendung und
- sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe bis 5 v. H. der gewährten Zuwendung.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen richtet sich nach der Eingruppierung der Sportart in die Förderstufen. Der Höchstbetrag der LSB-Zuwendung beträgt **100.000,00 €**.

Der LSB fördert bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Anträge zur Förderung der sportlichen Talente sind durch die Landesfachverbände vor Beginn des Haushaltsjahres beim LSB einzureichen (Formblatt).

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die ANBest-P werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

6.2.2 Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Mittelabruf.

Die Fachverbände haben die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel bei Beachtung der vorgegebenen Zweckbindung mit einem Verwendungsnachweis -einschließlich Sachbericht bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen (Formblatt). Für Ausgaben der sportmedizinischen Untersuchung und der nebenberuflichen Trainertätigkeit sind die Nachweise entsprechend der Anlagen zu erbringen. Bei Ausgaben für Sportgeräte, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € übersteigt, sind dem Verwendungsnachweis Originalbelege beizufügen.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

6.4 Für die Weitergabe von Landesmitteln gilt die Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 LHO. Der LSB regelt in seinem Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger, unter welchen Voraussetzungen die Landesmittel weitergeleitet werden dürfen und wie der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt. Die Weitergabe wird davon abhängig gemacht, dass die Letztempfänger gegenüber dem Zuwendungsempfänger sach- und fristgerechte Verwendungsnachweise erbringen.

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese vorläufige Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 01.01.2010 außer Kraft.